

Vorlage Nr. 685/26

Betreff: "Europa-Viertel am Waldhügel" - 2. Vermarktungsabschnitt 3. Vermarktungsrunde
Anpassung des Vermarktungsverfahrens und Festlegung der Verkaufsbedingungen

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	29.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 41	Grundstücksmanagement
Produktgruppe 42	Finanzen
Projekt	Konversion

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja ☐ Nein
☒ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	6.122.600 €
Auszahlungen	2.748.500 €
Saldo	3.374.100 €

Finanzierung gesichert

- ☒ Ja ☐ Nein
durch
☒ Haushaltsmittel bei Produkt 41 und Sonderprojekt 954
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Verkaufspreise „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 2. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für Mehrfamilienhäuser und Townhouses

Für den Verkauf der 7 Grundstücke im 2. Vermarktungsabschnitt des „Europa-Viertels am Waldhügel“ gelten die nachfolgenden Mindestkaufpreise – erschließungsbeitragsfrei – auf der Basis der in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 dargestellten Nutzungen:

Bezeichnung	Bauliche Nutzung	Preis je m ²
WA 1	4-geschossige MFH	530 €/m ²
WA 2	3-geschossige MFH	440 €/m ²
WA 3	3-geschossige Townhouses	330 €/m ²

Neben dem Kaufpreis ist von den Erwerbenden für den Bau und die Bauunterhaltung der Mobilitätshubs für die Dauer von 25 Jahren ein einmaliger Mobilitätsbeitrag in Höhe der in Anlage 3 genannten Beträge zu entrichten.

Die Baugrundstücke sind noch nicht endgültig vermessen. Die Vermessung erfolgt im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrages durch das Vermessungsamt der Stadt Rheine. Die Vermessungskosten trägt die Stadt Rheine.

2. Ablauf der Vermarktung „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 2. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für Mehrfamilienhäuser und Townhouses

Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Vermarktungsverfahrens mit vorheriger Reservierungsphase. Ziel ist es, interessierten Investoren eine frühzeitige Planungssicherheit zu ermöglichen und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Entwicklung der Grundstücke sicherzustellen.

Interessierte Investoren können ab dem 12.10.2026 bis zum 15.12.2026 ihr Interesse am Erwerb eines Grundstücks über ein Formular auf der Homepage bekunden. Hierbei sollen zunächst nur Angaben zum Unternehmen, zu bereits umgesetzten Projekten/Referenzen und eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens gemacht werden.

Der Investor, dessen vollständige Interessenbekundung als erste bei der Stadt eingeht, wird zu einem persönlichen Erstgespräch (Grundstücksmanagement und Stadtplanung) eingeladen. Dabei sollen insbesondere das geplante Vorhaben, die Rahmenbedingungen des Grundstücks, die städtischen Anforderungen und der weitere Ablauf des Verfahrens besprochen werden.

Sofern das Vorhaben nach diesem Erstgespräch grundsätzlich den städtischen Zielsetzungen (siehe Begründung) entspricht und der Investor seine finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens nachvollziehbar nachweist, wird das Grundstück für einen befristeten Zeitraum von drei Monaten reserviert. Während dieser Reservierungsphase wird das Grundstück nicht anderweitig vergeben.

Innerhalb dieses Zeitraums sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- erste Außenansichten des geplanten Gebäudes,
- Lageplan mit Darstellung der vorgesehenen Bebauung
- Verbindliche Finanzierungsbestätigung

Die Verwaltung prüft die eingereichten Unterlagen daraufhin, ob sie den veröffentlichten Mindestanforderungen und den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Sofern Anpassungen oder Ergänzungen erforderlich sind, erhält der Investor einmalig die Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen. Ziel der Abstimmung ist es, das Vorhaben gemeinsam weiterzuentwickeln. Dabei soll eine Lösung gefunden werden, die sowohl den städtischen Zielsetzungen als auch den Anforderungen des Investors gerecht wird.

Entsprechen die abgestimmten Unterlagen den veröffentlichten Mindestanforderungen und den städtebaulichen Zielsetzungen, kann der Abschluss eines notariellen Kaufvertrages erfolgen. Dieser enthält insbesondere Regelungen zu Bauverpflichtungen, Fristen, Wiederkaufsrechten und Vertragsstrafen (vgl. 4.). Die im Rahmen der Reservierungsphase abgestimmten Planunterlagen werden Bestandteil des Grundstückskaufvertrages und dienen als Grundlage für die Umsetzung des Bauvorhabens.

Die Reservierung endet mit Abschluss des Grundstückskaufvertrages oder mit Ablauf der vereinbarten Reservierungsfrist. Sie wird aufgehoben, wenn die im Rahmen der Reservierungsphase erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden oder das Vorhaben auch nach der gemeinsamen Abstimmung und der einmaligen Möglichkeit zur Überarbeitung die veröffentlichten Mindestanforderungen oder die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt nicht erfüllt. In diesem Fall wird das Grundstück erneut zur Vermarktung freigegeben.

Die Reservierung eines Grundstücks dient ausschließlich der Ausarbeitung und Abstimmung des geplanten Vorhabens. Sie begründet keinen Anspruch auf den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages. Über den Grundstücksverkauf entscheidet die Stadt Rheine nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der veröffentlichten Mindestanforderungen, der städtebaulichen Zielsetzungen sowie sonstiger öffentlicher Belange und grundstückspolitischer Erwägungen. Aus der Reservierung sowie aus der Durchführung des Vermarktungsverfahrens können keine Ansprüche auf Abschluss eines Grundstückskaufvertrages oder auf Ersatz von Aufwendungen, entgangenem Gewinn oder sonstigen Schäden hergeleitet werden, soweit gesetzliche Haftungsstatbestände dem nicht entgegenstehen.

3. Mindestanforderungen „Europa-Viertel am Waldhügel“ 2. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für Mehrfamilienhäuser und Townhouses

Es gelten folgende Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) für das Verfahren:

- Der Mindestkaufpreis ist einzuhalten.
- Die Anzahl öffentlich-geförderter Wohnungen darf nicht über 30 % liegen. Eine Mindestquote ist nicht vorgeschrieben.
- Es ist keine Mindestanzahl an Rollstuhlwohnungen vorgeschrieben.
- Gesetzliche Vorgaben und Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind einzuhalten. Für das Baufeld 5.3 wird jedoch eine Befreiung vom Bebauungsplan in Aussicht gestellt, wodurch es ermöglicht wird, das gesamte Baufeld 5.3 abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes als WA 2 zu bebauen.

4. Eckpunkte der Verträge „Europa-Viertel am Waldhügel“ 2. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für Mehrfamilienhäuser und Townhouses

Allgemein

- Alle Kosten, die bei einem Abschluss des Kaufvertrages entstehen (Grunderwerbssteuer, Notarkosten usw.) gehen zu Lasten der Erwerbenden.
- Den Erwerbenden ist es nicht gestattet, das unbebaute Grundstück ganz oder auch nur teilweise ohne Zustimmung der Stadt Rheine weiter zu veräußern.
- Wenn die Erwerbenden das Kaufgrundstück innerhalb von fünf Jahren ab der Beurkundung weiterveräußern, werden sie verpflichtet, den erzielten Mehrerlös an die Verkäuferin abzuführen, wobei jedoch die durch den Käufer getätigten Investitionen einschließlich gezahlter Zinsen in Abzug zu bringen sind.
- Im Rahmen des Kaufvertrages wird eine Unterlassungsdienstbarkeit zugunsten der Stadt Rheine ins Grundbuch eingetragen, mit dem Inhalt, dass es dem jeweiligen Eigentümer untersagt ist, auf dem Grundstück Vergnügungsstätten zu errichten oder zu betreiben.
- Zur Sicherstellung des städtebaulich vorgesehenen offenen Hofcharakters werden im Rahmen des Kaufvertrages Dienstbarkeiten zugunsten der benachbarten Grundstücke mit dem Inhalt eingetragen, dass die gekennzeichneten Hofflächen dauerhaft als offene Hof- und Bewegungsflächen zu erhalten sind und etwaige bauliche Anlagen, Einfriedungen etc. in diesem Bereich unzulässig sind, soweit diese die Offenheit des Hofbereichs, die fußläufige Durchlässigkeit oder die Nutzung als Bewegungs- und Rettungsfläche wesentlich beeinträchtigen. Außerdem wird der Stadt Rheine bzw. der Öffentlichkeit ein Geh- und Betretungsrecht eingeräumt.

- Die Erwerbenden nehmen davon Kenntnis, dass trotz der erfolgten Sondierungen nicht auszuschließen ist, dass sich im Bereich der hier verkauften Grundstücke noch Kampfmittel (z.B. Blindgänger, Munitionsreste aus dem 2. Weltkrieg) befinden. Bei dem „Europa-Viertel am Waldhügel“ handelt es sich um eine ehemalige Bundesliegenschaft. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind daher vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und kostenpflichtig. Diese Kosten sind von den Erwerbenden zu tragen. Mehrkosten, die den Erwerbenden aus der Bebauung und Kampfmittelräumung evtl. entstehen könnten, können gegenüber der Stadt Rheine nicht geltend gemacht werden.
- Die vertraglichen Regelungen, die die Stadt im Kaufvertrag Stadt Rheine/BlmA eingegangen ist und die an Rechtsnachfolger weiterzugeben sind, werden identisch in die Kaufverträge Stadt Rheine/Investor aufgenommen.

Bauverpflichtung/Vertragsstrafen

- Die Erwerbenden verpflichten sich, das Kaufgrundstück mit dem Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren ab Beurkundung des Grundstückskaufvertrages entsprechend der im Vermarktungsverfahren genannten Gestaltungen und Nutzungen und gemäß den planungs- und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 20 % des lagetypischen unbebauten Baulandwertes entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte im Zeitpunkt des Verzugs je Quadratmeter Verkaufsfläche. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Bebauungsverpflichtung durch die Erwerbenden nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % des Bodenrichtwertes je Quadratmeter Verkaufsfläche zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in der in Satz 4 genannten Höhe fällig.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung nicht fristgerecht oder nur unvollkommen nach, weichen von den vereinbarten Gestaltungen und Nutzungen ab oder haben den Erwerb des Kaufgrundstücks durch falsche Angaben erreicht, hat die Stadt Rheine einen dinglichen Anspruch auf Rückübertragung des Kaufgrundstücks. Die Stadt Rheine macht von diesem Anspruch keinen Gebrauch, wenn das Kaufgrundstück bebaut ist (Fertigstellung des Rohbaus). Anstelle der Rückübertragung kann die Stadt Rheine wahlweise einen Betrag in Höhe von bis zu 10% des erschließungsbeitragsfreien Verkehrswertes des fiktiv unbebauten Kaufgrundstücks nachfordern. Die Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Stadt Rheine verbindlich festgesetzt.

- Treten mehrere Verstöße gleichzeitig auf, so werden die Vertragsstrafen kumulativ fällig.
- Zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sind die jeweiligen Fachabteilungen der Stadt Rheine berechtigt, die im Vermarktungsverfahren eingereichten Pläne, den beurkundeten Kaufvertrag sowie Unterlagen aus einem Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren gegenseitig einzusehen. Zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben ist die Stadt Rheine, Grundstücksmanagement, zudem berechtigt, Einsicht in das Melderegister zu nehmen.

Sozialer Wohnungsbau

- Die Erwerbenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Rheine, die im Vermarktungsverfahren angegebene Anzahl an öffentlich geförderten Wohnungen zu errichten. Kommen die Erwerbenden dieser Verpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 10.000 € pro nicht geschaffener Wohnung. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Verpflichtung nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € fällig. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Verpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € fällig.

Mobilitätskonzept

- Das Recht auf Nutzung des Parkraums ist grundsätzlich nur im Rahmen von verfügbaren Stellplätzen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz, da der Stellplatzschlüssel bei kleiner 1 liegt.
- Die Erwerbenden räumen der Stadt Rheine und dem von der Stadt beauftragten Betreiber der Mobilitätshubs das Recht ein, die Lage- und Grundrisspläne der Baukörper bei der Bauordnung der Stadt Rheine einzusehen und diese für die Zwecke des Betriebs der Mobilitätshubs zu nutzen (Zuordnung der Wohneinheiten, da diese laut Betriebskonzept der Bezugsmaßstab sind).
- Der Mobilitätsbeitrag ist ein fester Betrag pro Baugrundstück.

Begründung:

Allgemein

Auf die Vorlagen 089/25/1 und 474/25 bezüglich der ersten beiden Vermarktungsrunden wird verwiesen.

Da in beiden bisherigen Vermarktungsrunden trotz Anpassung der Vermarktungsbedingungen keine Bewerbungen für die Grundstücke eingegangen sind, soll das Vermarktungskonzept an die aktuellen Marktbedingungen angepasst werden. Ziel ist es, die Vermarktungshürden für Investoren zu reduzieren und gleichzeitig die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt weiterhin sicherzustellen.

Zum einen sollen die Baufelder kleinteiliger vermarktet werden. Hierzu werden die Baufelder 5 und 6 jeweils in Teilflächen aufgeteilt. Aufgrund der gestiegenen Baukosten sowie des weiterhin hohen Zinsniveaus ist die Bereitschaft von Investoren, größere Projekte zu realisieren, deutlich zurückgegangen. Bereits im Rahmen der zweiten Vermarktungsrunde wurden Anfragen nach kleineren Grundstückseinheiten an die Verwaltung herangetragen. Mit der vorgesehenen Aufteilung der Baufelder soll dieser veränderten Marktsituation Rechnung getragen und der Kreis potenzieller Investoren erweitert werden.

Zum anderen soll statt der Konzeptvergabe ein vereinfachtes Vermarktungsverfahren Anwendung finden.

Es soll zunächst lediglich eine Interessenbekundung eingereicht werden. Nach einem positiven Erstgespräch wird das Grundstück für einen Zeitraum von drei Monaten reserviert. Innerhalb dieser Frist kann der Investor sein Vorhaben weiterentwickeln und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Durch die Reservierungsphase erhält der Investor frühzeitig Planungssicherheit, während die Stadt über die im Vermarktungsexposé definierten Mindestanforderungen, das Erstgespräch sowie die anschließende Abstimmung der Planunterlagen weiterhin Einfluss auf die städtebauliche Qualität und die Erreichung ihrer städtebaulichen Zielsetzungen behält. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Investors wird durch die Vorlage einer verbindlichen Finanzierungsbestätigung nachgewiesen.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung gehört der Verkauf der in dieser Vorlage genannten Grundstücke zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern die in dieser Vorlage beschlossenen Eckpunkte eingehalten werden. Die konkrete Entscheidung über einen Verkauf wird gemeinsam vom Kämmerer und Baudezernenten getroffen.

Die Vermarktung des Baufeldes 7 wird zunächst zurückgestellt. Für diesen Bereich wird derzeit eine Optimierung der Lage des Mobilitätshubs sowie des Zuschnitts des Baufeldes geprüft. Danach soll über die weitere Vermarktung entschieden werden.

Zu 1.

Die mit den Vorlagen 089/25/1 und 474/25 festgelegten Verkaufspreise pro m² finden weiterhin Anwendung. Diese Verkaufspreise wurden auf der Basis des Wohnbaulandkonzeptes der Stadt Rheine sowie unter Berücksichtigung der bisherigen und zu erwartenden Entwicklungskosten kalkuliert. Ziel der Preisbildung ist weiterhin eine "schwarze Null", also keine Gewinne und keine Verluste für die Stadt Rheine.

Die Kaufpreise und Mobilitätsbeiträge für die einzelnen Grundstücke sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Zu 2.

Im allgemeinen Teil wurde bereits ausdrücklich erläutert, weshalb die Grundstücke in Form eines vereinfachten Vermarktungsverfahrens vergeben werden sollen.

Zu 3.

Da die Vermarktung künftig nicht mehr im Rahmen einer Konzeptvergabe erfolgen soll, entfällt die Bewertung anhand eines Kriterienkatalogs mit entsprechender Punktevergabe. Ein Vergleich mehrerer Konzepte ist im vorgesehenen Vermarktungsverfahren nicht mehr erforderlich, da die Grundstücke nicht im Wettbewerb, sondern nach dem Eingang einer geeigneten Interessenbekundung und einem positiven Erstgespräch vergeben werden.

Es gelten weiterhin verbindliche Mindestanforderungen an den Investor und das geplante Vorhaben. Diese umfassen insbesondere die grundsätzliche Eignung des Investors zur Umsetzung des Projekts, den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Vorgaben. Ergänzend werden die städtischen Zielsetzungen in Form von Nutzungs- und Gestaltungsempfehlungen bereits im Vermarktungsexposé konkretisiert. Diese bilden den Rahmen für die Abstimmung des Vorhabens während der Reservierungsphase und dienen als Grundlage für die Entscheidung über den Grundstücksverkauf.

Im Vergleich zu den Vorlagen 089/25/1 und 474/25 ist bei den inhaltlichen Mindestanforderungen das Effizienzhaus 40 entfallen. Es sollen keine höheren Anforderungen als die gesetzlichen an die Investoren gestellt werden, um auch hier ein weiteres Hemmnis abzubauen.

Auf diese Weise wird das Vermarktungsverfahren für Investoren deutlich vereinfacht und der erforderliche Planungsaufwand zu Beginn des Verfahrens reduziert. Gleichzeitig behält die Stadt Rheine durch die definierten Mindestanforderungen, die Reservierungsphase sowie die gemeinsame Abstimmung der Planunterlagen weiterhin die Möglichkeit, Einfluss auf die städtebauliche Qualität und die Entwicklung des Quartiers zu nehmen.

Zu 4.

Die vertraglichen Eckpunkte orientieren sich im Wesentlichen an den Regelungen, die bereits in den ersten beiden Vermarktungsrunden Anwendung gefunden haben. Insbesondere die Regelungen zu Bauverpflichtungen, Fristen, Vertragsstrafen sowie den Wiederkaufsrechten bleiben unverändert bestehen.

Die bisherigen Vertragsregelungen zur Einhaltung der im Rahmen der Konzeptvergabe eingereichten Unterlagen werden auf das vereinfachte Vermarktungsverfahren übertragen. An die Stelle der im Konzeptverfahren eingereichten Konzepte treten künftig die im Rahmen der Reservierungsphase abgestimmten Planunterlagen. Diese werden ebenfalls Bestandteil des Grundstückskaufvertrages und bilden die Grundlage für die spätere Umsetzung des Vorhabens.

Darüber hinaus macht die kleinteiligere Vermarktung der Baufelder ergänzende vertragliche Regelungen erforderlich. Da künftig mehrere Grundstückseigentümer innerhalb eines Baufeldes bestehen können, sind insbesondere Regelungen zur dauerhaften Sicherung der gemeinsamen Hof- und Erschließungsstrukturen erforderlich. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die im städtebaulichen Konzept vorgesehene Erschließung und Nutzung der gemeinschaftlichen Flächen auch nach einer Aufteilung der Grundstücke dauerhaft sichergestellt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Im Vergleich zu den Vorlagen 089/25/1 und 474/25 ergeben sich Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen. Durch die kleinteiligere Vermarktung der Grundstücke ergeben sich jeweils drei bzw. vier Kaufpreise/Mobilitätsbeiträge pro vorherigem Baufeld. Dadurch ergeben sich Differenzen bei den bisher zu erwartenden Verkaufserlösen, da bei der Ermittlung der bisherigen Kaufpreise je Baufeld eine fiktive Aufteilung der Baufelder anhand der unterschiedlichen Bebauungsgrade stattgefunden hat, um so einen Gesamtkaufpreis je Baufeld zu ermitteln. Die jetzige Aufteilung berücksichtigt hingegen die Belange des Bauordnungsrechtes etc. und ist deshalb anders als diese vorherige fiktive Aufteilung. Hierdurch und durch die Befreiung und damit einhergehende Nutzungsänderung bezüglich des Baufeldes 5.3 entsteht für die Baufelder 5 und 6 eine Abweichung in Höhe von + 38.540 € bei den zu erwartenden Einzahlungen aus den Kaufpreisen. Darüber hinaus ergibt sich eine größere Abweichung dadurch, dass das Baufeld 7 aus der Vermarktung herausgenommen wird.

Die Einzahlungen durch die Kaufpreise belaufen sich auf ca. 3.395.070 €.

Zuzüglich zum Kaufpreis wird ein Mobilitätsbeitrag in Höhe von 2.727.536 € vereinnahmt, mit dem der Bau der Mobilitätshubs und die Bauunterhaltung für 25 Jahre (Mobilitätshub 1 ab dem 01.01.2026, Mobilitätshub 2 ab dem 01.01.2027) finanziert wird.

Die Kosten für die Vermessung liegen bei 20.951,20 €.

Anlagen:

- Anlage 1: Grundstücksübersicht 2. Vermarktungsabschnitt
- Anlage 2: Vermarktungsplan Gesamt
- Anlage 3: Übersicht Mindestkaufpreis und Mobilitätsbeiträge
- Anlage 4: Vermarktungsexposé